

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 41 lit. I und Art. 119 Gemeindeordnung der Stadt Zürich¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2015

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ewz

Unter dem Namen «ewz» besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Die Anstalt bezweckt die Produktion, den Handel und den Vertrieb von Energie, den Bau und Betrieb von Kraftwerken, Verteilnetzen und Telekommunikationsnetzen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, namentlich von Energie- und Telekommunikations-Dienstleistungen. Die Anstalt kann Leistungen auch ausserhalb der Stadt Zürich erbringen.

² Die Anstalt kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, Kooperationen vereinbaren, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

³ Die Anstalt kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 3 Auslagerung und Verkauf von Unternehmensteilen

¹ Das Verteilnetz in der Stadt Zürich darf weder in eine Tochtergesellschaft ausgelagert noch verkauft, verpfändet oder auf andere Weise veräussert werden.

² Die Wasserkraftwerke dürfen weder in eine Tochtergesellschaft ausgelagert noch verkauft, verpfändet oder auf andere Weise veräussert werden. Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen die Auslagerung der Wasserkraftwerke in Tochtergesellschaften bewilligen. Als wichtiger Grund gilt namentlich die Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke.

³ Beteiligungen an Wasserkraftwerken dürfen nicht verkauft werden. Der Stadtrat kann Ausnahmen aus wichtigen Gründen bewilligen, namentlich zur Optimierung des Kraftwerkportfolios oder zur Begründung strategischer Kooperationen.

¹ Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100

Art. 4 Wirtschaftliche Zielsetzung

Die Anstalt richtet ihre Tätigkeit darauf aus, jedes Jahr einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften.

Art. 5 Ökologische Zielsetzung

¹ Die Anstalt orientiert ihre Geschäftstätigkeit am Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und setzt sich für die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein.

² Die Anstalt fördert die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie.

Art. 6 Unternehmenskultur

Die Anstalt fördert eine Unternehmenskultur, die Menschen unterschiedlichen Geschlechts, unterschiedlicher kultureller Herkunft, aus verschiedenen Generationen, mit individuellen Fähigkeiten und Arbeitsstilen als eine Bereicherung versteht, die Innovation und Unternehmenserfolg fördert.

B. Leistungsaufträge

I. Leistungsauftrag Elektrizität

Art. 7 Kraftwerke

Die Anstalt baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt sie die Kraftwerke optimal am Markt ein.

Art. 8 Handel

Die Anstalt kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen der Anstalt ausgeschlossen ist (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel).

Art. 9 Vertrieb

¹ Die Anstalt liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

² Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.

Art. 10 Verteilnetz

Die Anstalt baut und betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.

Art. 11 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Anstalt erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich:

- a. Öffentliche Beleuchtung und Uhren: Die Anstalt projiziert, baut und betreibt die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Uhren in der Stadt Zürich.
- b.
- c. 2000-Watt-Gesellschaft: Die Anstalt erbringt die Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AS [---]).

II. Leistungsauftrag Energie-Dienstleistungen

Art. 12 Energie-Dienstleistungen

¹ Die Anstalt bietet Energie-Dienstleistungen, namentlich Energie-Contracting und Facility Management an. Darunter fallen insbesondere die Lieferung von Wärme, Kälte, Frischluft und Licht und der Betrieb der zu ihrer Erzeugung und Aufbereitung erforderlichen Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

² Auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind die Zielsetzungen der Energiepolitik und das Wärmeversorgungskonzept der Stadt Zürich einzuhalten.

Art. 13 Ökologische Ziele

¹ Die Anstalt unterstützt den rationellen Einsatz von Energie und nutzt soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll erneuerbare Energieträger.

² Mindestens 50 % der produzierten Wärme und Kälte wird CO₂-frei oder CO₂-neutral erzeugt (z. B. ohne Erdgas, Erdöl). Die Anstalt strebt eine kontinuierliche Steigerung des Anteils CO₂-frei oder CO₂-neutral produzierter Wärme und Kälte an. Wärmepumpenanlagen sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll mit natürlichen Kältemitteln zu betreiben.

³ Für die Energie-Dienstleistungen bezieht die Anstalt ausschliesslich Strom aus erneuerbarer Energie.

III. Leistungsauftrag Telekommunikation

Art. 14 Bau eines städtischen Breitband-Transportnetzes

Die Anstalt errichtet in Zusammenarbeit mit Swisscom ein Breitband-Transportnetz auf dem Gebiet der Stadt Zürich und schliesst alle Nutzungseinheiten an.

Art. 15 Kosten nach Abschluss der Ersterschliessung

¹ Die Anstalt ist berechtigt, bei Nutzungseinheiten, die erst nach Abschluss der Ersterschliessung bezugsbereit sind, sowie bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Zustimmung zum Anschluss der Gebäude im Rahmen der Rolloutplanung eine Erschliessung nur dann vorzunehmen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der Bauberech-

tigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte einen angemessenen Anteil der Erschliessungskosten übernehmen.

² Ein allfällig zu übernehmender Kostenanteil orientiert sich an den Kosten für den Anschluss des Gebäudes an das Breitbandnetz-Transportnetz und für die Inhouse-Installation.

Art. 16 Betrieb des Breitband-Transportnetzes und Telekommunikationsdienstleistungen

¹ Die Anstalt betreibt auf dem Gebiet der Stadt Zürich ein Breitband-Transportnetz als offene Transportplattform und erbringt Telekommunikationsdienstleistungen.

² Beim Betrieb des Breitband-Transportnetzes hält sich die Anstalt an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter. Sie fördert den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt und unterstützt die Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter auf geeignete Weise.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Zusätzliche Dienstleistungen

¹ Zusätzlich zu den Leistungsaufträgen kann die Anstalt im Rahmen des Zwecks gemäss Art. 2 und der Eigentümerstrategie Dritten Leistungen anbieten, soweit dies im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung in Art. 4 sinnvoll ist.

² Die Bestellerin oder der Besteller einer Dienstleistung der Anstalt im Monopolbereich bezahlt eine kostendeckende Gebühr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 18 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Die Stadt Zürich stellt der Anstalt den öffentlichen Grund und die öffentlichen Gebäude für die öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen des Verteilnetzes, der öffentlichen Beleuchtung, des Breitband-Transportnetzes und der Energie-Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung. Diese Anlagen bedürfen keiner Bewilligung und keiner Konzession der Stadt Zürich.

Art. 19 Rechtsverhältnis mit Kundinnen und Kunden

¹ Für den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes in der Stadt Zürich sowie für die Lieferung von Strom an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung in der Stadt Zürich gilt öffentliches Recht.

² Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und Dritten nach dem Privatrecht.

C. Zuständigkeiten

Art. 20 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a. beschliesst die Netzanschluss- und die Netznutzungstarife für das Gebiet der Stadt Zürich, soweit er die Zuständigkeit nicht an den Stadtrat delegiert hat;
- b. beschliesst die Energietarife für Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung in der Stadt Zürich, soweit er die Zuständigkeit nicht an den Stadtrat delegiert hat;
- c. beschliesst den Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen;
- d. genehmigt die Eigentümerstrategie;
- e. genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung;
- f. übt die Oberaufsicht aus.

Art. 21 Stadtrat

¹ Der Stadtrat

- a. beschliesst die Eigentümerstrategie und berichtet über die Erfüllung der Eigentümerstrategie im Gemeinderat;
- b. setzt die Höhe der Netznutzungstarife und Energietarife fest;
- c. setzt die Höhe der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen «öffentliche Beleuchtung und Uhren» fest;
- d. erlässt Vorschriften für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes;
- e. erlässt ein Gebührenreglement für Dienstleistungen der Anstalt im Monopolbereich;
- f. erlässt ein Gebührenreglement für den Anschluss an das Breitband-Transportnetz nach Abschluss der Ersterschliessung;
- g. genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung zu Händen des Gemeinderats und beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Gewinnausschüttung;
- h. ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und legt die Entschädigung fest;
- i. ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats;
- j. ernennt die Revisionsstelle;
- k. beschliesst die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

- l. kann die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle jederzeit abberufen;
- m. kann die Firma «ewz» ändern;
- n. genehmigt das Personalreglement;
- o. genehmigt allfällige Gesamtarbeitsverträge;
- p. bewilligt die Auslagerung und den Verkauf von Unternehmensteilen aus wichtigen Gründen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3;
- q. bewilligt die Akquisition von Unternehmungen gemäss Art. 25.

² Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Stadtrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen.

D. Organisation

I. Verwaltungsrat

Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrats gehört ihm von Amtes wegen an.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Das Mandat von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die während der Amtsdauer ernannt werden, endet mit deren Ablauf. Die Erneuerung des Mandats ist möglich.

³ Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf 12 Jahre beschränkt. Diese Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Stadtrats im Verwaltungsrat.

⁴ Vorbehältlich Art. 21 lit. i konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet die Sekretärin oder den Sekretär. Diese oder dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 23 Organisation und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Darin regelt er die Beschlussfähigkeit und die Einzelheiten der Beschlussfassung im Verwaltungsrat.

² Der Verwaltungsrat regelt im Organisationsreglement die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte, soweit die Geschäftsführung nicht an Dritte übertragen ist. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht dem Stadtrat oder dem Gemeinderat vorbehalten sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Berichterstattung an den Stadtrat zuhanden des Gemeinderats über die Erfüllung der Eigentümerstrategie;
- c. die Festlegung der Organisation und der Unterschriftenberechtigung;
- d. die Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Auslagerung von Geschäftsbereichen der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Tochtergesellschaft unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates;
- e. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- f. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- g. die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Eigentümerstrategie, der Reglemente und Weisungen;
- h. die Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- i. die Beschlussfassung über das Budget;
- j. die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung sowie die Genehmigung der Anträge an den Stadtrat und den Gemeinderat;
- k. den Erlass technischer Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz und den Betrieb (Werkvorschriften).

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Art. 25 Akquisition von Unternehmungen und Anteilen an Unternehmungen

Wenn der beabsichtigte Kauf einer Unternehmung oder eines Anteils an einer Unternehmung zur Vergrößerung der konsolidierten Bilanzsumme der Anstalt um mehr als 5 % oder zur Unterschreitung der konsolidierten Eigenkapitalquote der Anstalt von 40 % führt, bedarf der Beschluss des Verwaltungsrats der Zustimmung des Stadtrats.

Art. 26 Auskunft und Akteneinsicht

Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht bestimmt sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 27 Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Anstalt in guten Treuen.

Art. 28 Mandatsvertrag

Der Stadtrat schliesst mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats soweit zweckmässig einen privatrechtlichen Mandatsvertrag ab. Darin verpflichtet er die Mitglieder des Verwaltungsrats, die massgebenden Erlasse, namentlich diese Verordnung und die Eigentümerstrategie einzuhalten.

II. Geschäftsführung

Art. 29 Vorsitz

Die Direktorin oder der Direktor leitet die Geschäftsführung.

Art. 30 Aufgaben

Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Anstalt, soweit sie ihnen übertragen sind. Sie vertreten die Anstalt gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

III. Revisionsstelle

Art. 31 Ordentliche Revision

¹ Die Anstalt lässt die Jahresrechnung und die Konzernrechnung durch eine unabhängige Revisionsstelle ordentlich prüfen.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Regelwerk entsprechen.

³ Die Revisionsstelle und die an der Prüfung beteiligten Personen müssen über die Voraussetzungen zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 verfügen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

E. Personal

Art. 32 Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Es gelten die Bestimmungen für das Personal der Stadt Zürich vorbehältlich abweichender Regelungen in einem Personalreglement oder einem Gesamtarbeitsvertrag.

² Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Mitglieder der Geschäftsleitung.

³ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er kann diese Befugnis delegieren.

Art. 33 Abweichende Regelungen

¹ Soweit das Personalreglement oder die Gesamtarbeitsverträge auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweisen, gelangen diese ergänzend zur Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Schweizerische Obligationenrecht.

² Bei der Auslagerung von einzelnen Geschäftsbereichen und bei der Gründung von Tochtergesellschaften in der Schweiz darf die Rechtsstellung des betroffenen Personals gesamthaft nicht schlechter sein als diejenige des öffentlich-rechtlich angestellten Personals.

Art. 34 Personalvorsorge

Das Personal der Anstalt sowie der Schweizer Tochtergesellschaften ist bei der Pensionskasse Stadt Zürich versichert.

Art. 35 Prokura und andere Handlungsvollmachten

Die Anstalt kann Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte ernennen. Der Umfang der Vollmacht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

F. Finanzierung und Betriebsmittel

Art. 36 Dotationskapital und Haftung

¹ Die Stadt Zürich stellt der Anstalt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.

² Die Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt ist auf das Dotationskapital beschränkt.

Art. 37 Übertragung von Aktiven und Passiven

Die Stadt Zürich überträgt sämtliche Aktiven und Passiven im Verwaltungsvermögen des Elektrizitätswerks per Inkrafttreten der Verordnung auf die Anstalt.

Art. 38 Liegenschaften in der Stadt Zürich

¹ Wenn die Anstalt eine Liegenschaft in der Stadt Zürich nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt, dann bietet die Anstalt der Stadt die Liegenschaft zum Kauf an. Der Kaufpreis entspricht dem Restbuchwert der Liegenschaft.

² Bei Liegenschaften, die durch das Verteilnetz genutzt werden, bleiben die Anforderungen der Stromversorgungsgesetzgebung vorbehalten.

Art. 39 Finanzierung und Fremdkapital

¹ Die Anstalt finanziert den Betrieb aus eigener Geschäftstätigkeit.

² Die Anstalt kann Darlehen bei Personen des Privatrechts und Anleihen am Kapitalmarkt aufnehmen.

Art. 40 Rechnungslegung

Die Anstalt wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

G. Vorschriften für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes

Art. 41 Reglement für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes

¹ Der Stadtrat regelt den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes in der Stadt Zürich in einem Reglement.

² Er erlässt insbesondere Vorschriften über

- a. den Anschluss der Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz und dessen Nutzung, namentlich die Anschlussart, die Spannung und die Anschlussleistung;
- b. die Installation und Ablesung von Steuer- und Messeinrichtungen;
- c. den Bau, die Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen;
- d. die Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs;
- e. die Meldepflichten und die Folgen von deren Verletzung;
- f. die Rechnungstellung sowie die Leistung von Barkautionen bei Zahlungsverzug und bei mangelnder Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit;
- g. die Gebühren für Mahnung, Inkasso, Energiesperrung sowie den Ein- und Ausbau von Münz- oder Prepaymentzählern.

³ Der Verwaltungsrat kann technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz und den Betrieb erlassen.

Art. 42 Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz

¹ Wenn eine Kundin oder ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbauen und demontieren will und ihre oder seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen will, bewilligt die Anstalt den Rückbau und die Demontage, wenn

- a. der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und
- b. die Kundin oder der Kunde die Kosten bezahlt
 - für den Rückbau und die Demontage des Netzanschlusses,
 - für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht von der Kundin oder dem Kunden bezahlt wurden und
 - für die anteilmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

² Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

³ Die Anstalt kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss lit. b. verlangen.

Art. 43 Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

¹ Die Kundin oder der Kunde erteilt und verschafft der Anstalt kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen. Sie oder er stellt der Anstalt kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), für die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung. Sie oder er stellt der Anstalt gegen eine Entschädigung der Erstellungskosten den notwendigen Raum für die Transformatorenstation zur Verfügung.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 44 Zugang

Der Anstalt ist der Zugang zu Transformatorenstationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

Art. 45 Schadenersatz

Kundinnen und Kunden, die an das Verteilnetz in der Stadt Zürich angeschlossen sind, haben unter dem Vorbehalt des Bundesrechts keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der ihnen entsteht durch

- a. die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b. die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von Energie;
- c. Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen oder
- d. andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes.

Art. 46 Energiesperre

¹ Die Anstalt ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde

- a. widerrechtlich Energie bezieht;
- b. der Anstalt den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
- c. die von der Anstalt geforderte Barkaution nicht fristgerecht bezahlt hat;
- d. ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat;
- e. ihren oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten nicht nachkommt oder
- f. von der Anstalt geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt.

² Die Kundin oder der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Anstalt die Energielieferung einstellt.

H. Rechtspflege

Art. 47 Anstaltsinterner Rekurs

¹ Die Direktorin oder der Direktor regelt die Rechtsverhältnisse betreffend das Verteilnetz und die Grundversorgung mit Energie sowie die Kosten des Anschlusses an das Breitband-Transportnetz in der Stadt Zürich hoheitlich durch Verfügung.

² Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten können von den Betroffenen mit gemeindeinternem Rekurs beim Verwaltungsrat angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹.

Art. 48 Rekursentscheide des Verwaltungsrats

Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrats können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 19b Abs. 3 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² angefochten werden.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Rechtspersönlichkeit

Die Anstalt erlangt die Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

¹ LS 175.2

² LS 175.2

Art. 50 Neubewertung der Aktiven und Passiven

Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz werden die Aktiven und Passiven der Anstalt neu bewertet. Der Stadtrat legt die Höhe des Dotationskapitals und die Höhe eines allfälligen Darlehens fest.

Art. 51 Übertragung der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Elektrizitätswerks gehen mit Inkrafttreten dieser Verordnung über auf die Anstalt.

Art. 52 Datenschutz

¹ Die Anstalt kann die zur Erfüllung ihrer Leistungsaufträge notwendigen Personendaten bearbeiten und diese Daten auch für eigene Angebote im Markt verwenden, soweit dies die Stromversorgungsgesetzgebung zulässt. Sie kann Personendaten auch Dritten bekannt geben, wenn diese die Personendaten zur Unterstützung der Anstalt bei der Erfüllung von Leistungsaufträgen benötigen.

² Die öffentlichen Organe der Stadt stellen der Anstalt die für die Erfüllung ihrer Leistungsaufträge notwendigen Informationen kostenlos zur Verfügung.

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf besondere Personendaten in Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 53 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

- a. Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210);
- b. Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100).

² Der Stadtrat beschliesst das Ausserkrafttreten des Leistungsauftrages für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen [Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2006 (GR Nr. 2006/200) mit Änderung vom 25. Mai 2011 (GR Nr. 2011/2)] nach Abschluss der Bauarbeiten für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit Swisscom.

Art. 54 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften zum Vollzug dieser Verordnung.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

² Er setzt den Abschnitt B/III. «Leistungsauftrag Telekommunikation» gleichzeitig mit der Ausserkraftsetzung des Leistungsauftrags für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ausser Kraft.